

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3765
Urteil Nr. 43/2006 vom 15. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. August 2005 in Sachen G. Tsend gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Molenbeek-Saint-Jean, dessen Ausfertigung am 2. September 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verteidigungsrechte und dem Recht auf ein faires Verfahren, wie verankert in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits den Adressaten der von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen, die mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist anfängt am Tag, an dem der Brief bei der Post aufgegeben wird, und somit bevor sie imstande sind, tatsächlich davon Kenntnis zu erhalten, und andererseits den anderen Adressaten von Verwaltungsentscheidungen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist erst anfängt am Tag, an dem die Post den Brief an der Adresse des Empfängers anbietet, und somit erst zum Zeitpunkt, an dem sie imstande sind, tatsächlich Kenntnis vom Inhalt der Entscheidung zu erhalten?

2. Verstößt Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verteidigungsrechte und dem Recht auf ein faires Verfahren, wie verankert in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits den Adressaten der von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen, die mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens notifiziert werden, bei denen die Rechtsmittelfrist anfängt am Tag, an dem der Brief bei der Post aufgegeben wird, und somit bevor sie imstande sind, tatsächlich davon Kenntnis zu erhalten, und andererseits den Adressaten der gleichen Entscheidungen, deren Notifikation mittels einer persönlichen Aushändigung geschieht, bei denen die Rechtsmittelfrist erst bei dieser persönlichen Aushändigung anfängt, und somit erst zum Zeitpunkt, an dem sie imstande sind, tatsächlich Kenntnis vom Inhalt der Entscheidung zu erhalten?

3. Verstößt Artikel 57 § 2 Absätze 1 Nr. 2 und 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 22 und 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung, oder gegen eine dieser Bestimmungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, insofern die vorerwähnte Gesetzesbestimmung (Absatz 2) es dem König überlässt, die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der materiellen Hilfe festzulegen, die in einem föderalen Aufnahmezentrum dem minderjährigen Ausländer und seinen Eltern, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, geleistet wird, anstatt diese Bedingungen und Modalitäten selbst zu bestimmen - nach dem in den obenerwähnten Verfassungsbestimmungen verankerten Legalitätsprinzip – sowie einerseits die minimalen Garantien für das Recht der betroffenen Personen auf ein Privatleben und auf ein Familienleben, das sie aus Artikel 22 der Verfassung ableiten, und andererseits die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Sozialhilfe und auf eine angemessene Wohnung, das in Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nrn. 2 und 3 der Verfassung verankert ist, in dieser Form der in einem föderalen Aufnahmezentrum geleisteten materiellen Hilfe, zu

verdeutlichen, einschließlich der Verfahrensgarantien, mit denen diese Bedingungen einhergehen müssen, um den wirksamen Charakter dieser Rechte zu gewährleisten? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die ersten zwei präjudiziellen Fragen

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (abgekürzt: ÖSHZ-Gesetz) in der durch das Gesetz vom 12. Januar 1993 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist; dieser Artikel 71 besagt:

« Jeder kann beim Arbeitsgericht Klage erheben gegen einen auf ihn bezogenen Beschluss über individuelle Unterstützung, der vom Rat eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst worden ist.

Dasselbe gilt, wenn eines der Organe des Zentrums seit dem Empfang eines Antrags eine Frist von einem Monat hat verstreichen lassen, ohne einen Entschluss zu fassen. Diese einmonatige Frist läuft in dem in Artikel 58 § 3 Absatz 1 genannten Fall ab dem Tag der Übermittlung.

Die Klage muss innerhalb eines Monats erhoben werden, zu rechnen entweder ab dem Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, oder ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Entscheidung oder ab dem Datum des Verstreichens der im vorherigen Absatz angegebenen Frist.

Durch die Klage wird der Beschluss nicht suspendiert.

[...] ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach zwei Behandlungsunterschieden zwischen einerseits den Adressaten der Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten der gleichen Entscheidungen, denen sie persönlich überreicht werden (zweite präjudizielle Frage), und andererseits den Adressaten von

Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, und den Adressaten von Verwaltungsentscheidungen, die im Rahmen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten notifiziert werden (erste präjudizielle Frage).

Während für die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen, denen sie per Einschreibebrief notifiziert werden, die Rechtsmittelfrist ab der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post beginnt, also bevor sie tatsächlich davon Kenntnis nehmen könnten, beginnt die Rechtsmittelfrist nach Darlegung des vorlegenden Richters für die anderen, in den beiden präjudiziellen Fragen erwähnten Adressaten zu dem Zeitpunkt, wo sie tatsächlich den Inhalt der Entscheidung zur Kenntnis nehmen könnten.

B.3. Was die erste präjudizielle Frage betrifft, würde nach Darlegung des vorlegenden Richters die Adressaten von Entscheidungen der ÖSHZen, die durch Einschreibebrief notifiziert würden, im Vergleich zu den Adressaten von Entscheidungen der Sozialversicherungseinrichtungen, auf die das Gesetz vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten Anwendung finde, diskriminiert. Es stehe fest, dass zur Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1995 die Notifikationen erst wirksam würden und die Rechtsmittelfristen erst begännen am Datum der Vorlage des Einschreibebriefes an der Adresse des Betroffenen.

B.4. Was die zweite präjudizielle Frage betrifft, stehe nach Darlegung des vorlegenden Richters fest und gehe ausdrücklich aus der Lesung der fraglichen Bestimmung hervor, dass der Beginn der Rechtsmittelfrist je nach der Weise der Notifikation der angefochtenen Verwaltungsentscheidung unterschiedlich sei; wenn die Entscheidung persönlich gegen Empfangsbestätigung überreicht werde, beginne die Frist am Datum dieser Empfangsbestätigung; wenn die Entscheidung per Einschreibebrief bei der Post notifiziert werde, beginne die Frist am Datum der Hinterlegung des Briefes durch das ÖSHZ bei der Post.

In diesen Auslegungen durch den vorlegenden Richter prüft der Hof, ob die fragliche Bestimmung gegebenenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.5. Da in den beiden präjudiziellen Fragen Kritik am Beginn der Rechtsmittelfrist geübt wird, je nachdem, ob der Adressat tatsächlich die Entscheidung, die er anfechten möchte, zur Kenntnis nehmen kann oder nicht, werden die beiden Fragen gemeinsam geprüft.

B.6.1. Das ÖSHZ-Gesetz schreibt die Mitteilung von Entscheidungen über individuelle Hilfe per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung an die Person, die dies beantragt, vor.

Artikel 62*bis* des ÖSHZ-Gesetzes in der durch das Gesetz vom 13. Juni 1985 eingefügten und durch das Gesetz vom 5. August 1992 abgeänderten Fassung besagt:

«Die Entscheidung über individuelle Hilfe, die vom Sozialhilferat oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst wird, wird der Person, die Hilfe beantragt hat, per Einschreibebrief bei der Post oder gegen Empfangsbestätigung auf die gegebenenfalls vom König festgelegte Weise übermittelt.

Die Entscheidung wird begründet und enthält den Hinweis auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, auf die Rechtsmittelfrist, die Form des Antrags, die Adresse der zuständigen Rechtsmittelinstanz und den Namen der Dienststelle oder der Person, an die man sich im öffentlichen Sozialhilfezentrum wenden kann, um Erläuterungen zu erhalten ».

B.6.2. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Januar 1993 « zur Ausführung von Artikel 62*bis* Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » sieht somit vor, dass jede Entscheidung über individuelle Hilfe « der Hilfe beantragenden Person binnen acht Tagen nach der Beschlussfassung mitgeteilt wird ».

B.7.1. Die in Artikel 71 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehene « Mitteilung » ist folglich als Mitteilung einer Verwaltungsentscheidung an den Betroffenen - im vorliegenden Fall per Einschreibebrief oder persönlich zu Händen - zu verstehen. Diese « Mitteilung » unterscheidet sich somit von der Notifikation durch Gerichtsbrief, die in Artikel 32 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist und nur für Verfahrensakte gilt.

B.7.2. Die dem Hof unterbreitete These unterscheidet sich also von derjenigen, die zum Urteil Nr. 170/2003 geführt hat, so dass die darin festgehaltene Lösung nicht allgemein auf die Notifikation von Verwaltungsentscheidungen ausgedehnt werden kann, durch die der Empfänger über eine solche Entscheidung informiert werden soll, während kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich jedoch ausschließlich auf « von einem ÖSHZ im Rahmen der Sozialhilfe getroffene Entscheidungen », das heißt auf Entscheidungen, die das in Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes festgelegte Grundrecht betreffen, wie das Recht, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ». Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit und mit der Begrenzung der Prüfung auf die Art von Entscheidungen, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen sind, werden diese geprüft.

B.8.1. Absatz 3 von Artikel 71 des ÖSHZ-Gesetzes wurde durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft » ersetzt.

Dieses Gesetz diene insbesondere dazu, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ÖSHZen über die Gewährung von Sozialhilfe und des Existenzminimums zu vereinheitlichen, indem die für Sozialhilfe bestehenden Provinzialkammern abgeschafft und die gesamten Streitsachen den Arbeitsgerichten anvertraut wurden (*Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, SS. 6-8*).

B.8.2. Die Formulierung der fraglichen Bestimmung trägt einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Rechnung.

In Bezug auf die Rechtsmittelfrist für Entscheidungen über individuelle Hilfe sah der Gesetzesvorentwurf die Einlegung des Rechtsmittels « innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Entscheidung » vor (*ebenda, SS. 16 und 28*).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates drückte zunächst die Auffassung aus, dass « Absatz 3 des Entwurfs, wonach das Rechtmittel innerhalb eines Monats ‘ nach dem Empfang ’ der Entscheidung eingelegt werden muss, nicht ausreichend präzise ist, um alle Streitigkeiten

bezüglich des Datums, an dem die Rechtsmittelfrist beginnt, auszuschließen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/1, S. 41), und regte an, Absatz 3 von Artikel 71 des Entwurfs durch den heute bestehenden Text zu ersetzen.

B.9. Das öffentliche Sozialhilfezentrum kann zwar die Weise der Mitteilung - « Mitteilung » durch Einschreibebrief oder persönliche Überreichung - der Entscheidung an den Betroffenen wählen, doch die Mitteilung dieser Entscheidung, die durch Artikel 62*bis* des ÖSHZ-Gesetzes vorgeschrieben ist, setzt voraus, dass die Verwaltungsentscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird, damit die Mitteilung als vollzogen gilt.

Diese Erwägung gilt umso mehr, wenn mit der « Mitteilung » der Entscheidung, wie es in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, eine Rechtsmittelfrist beginnt.

B.10. Es ist zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Verfahrensfristen ab einem Datum laufen lässt, das nicht vom Verhalten der Parteien abhängt. Die Wahl des Datums der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post als Zeitpunkt des Beginns der Rechtsmittelfrist beinhaltet jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung des Verteidigungsrechtes der Adressaten, da die Rechtsmittelfristen ab einem Zeitpunkt laufen, wo die Adressaten den Inhalt des Schreibens noch nicht zur Kenntnis nehmen konnten.

B.11. Das Ziel der Vermeidung von Rechtsunsicherheit könnte ebenso sicher erreicht werden, wenn die Frist an dem Tag beginnen würde, an dem der Adressat die Entscheidung zur Kenntnis nehmen konnte, das heißt an dem Datum, an dem das Schreiben mit großer Wahrscheinlichkeit an seinem Wohnsitz vorgelegt wurde, ungeachtet des Datums, an dem er gegebenenfalls das Schreiben bei der Post abgeholt hat.

Dieses Datum ist im Übrigen dasjenige, an dem, sofern es keine anders lautende Bestimmung gibt, die « Mitteilung » einer Verwaltungsentscheidung als vollzogen gilt, wobei es zu den Merkmalen einer Notifikation gehört, dass der Inhalt des zugestellten Aktes dem Adressaten zur Kenntnis gebracht wird.

B.12. Insofern in der fraglichen Bestimmung festgelegt ist, dass die Rechtsmittelfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibebriefes, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, beginnt, schränkt sie in unverhältnismäßiger Weise die Verteidigungsrechte des Adressaten dieser Entscheidung ein.

B.13. Im Übrigen stellt der Hof fest, dass das Gesetz vom 10. März 2005 zur Abänderung von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta der Sozialversicherten » fortan die « Sozialhilfe » in die Definition des Begriffs der « sozialen Sicherheit » einbezieht, der zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1995 gehört, so dass der in der ersten präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied seit dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 10. März 2005 nicht mehr besteht.

B.14. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.15. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des ÖSHZ-Gesetzes mit den Artikeln 22 und 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 191. Das Arbeitsgericht hebt hervor, dass die fragliche Bestimmung es dem König überlasse, die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der materiellen Hilfe für Minderjährige festzulegen, und stellt sich infolgedessen die Frage, ob das in den obenerwähnten Verfassungsbestimmungen verankerte Legalitätsprinzip beachtet werde in Bezug auf einerseits das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und andererseits die Bedingungen der Ausübung des Rechtes auf Sozialhilfe und auf eine angemessene Wohnung, einschließlich der Verfahrensgarantien, die die Ausübung dieser Rechte gewährleisten müssen.

B.16. Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

[...]

2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber einem Ausländer unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen.

In den in Nr. 2 vorgesehenen Fällen ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Im Aufnahmezentrum wird die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind tatsächlich ausüben, gewährleistet ».

In Bezug auf Artikel 22 der Verfassung

B.17.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.17.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.18.1. Vor ihrer Abänderung durch das obengenannte Gesetz vom 27. Dezember 2005 bot die fragliche Bestimmung keine Garantie für die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über die Kinder ausüben, die Hilfe erhalten, was unter Missachtung von Artikel 22 der Verfassung eine Verletzung des Rechtes auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben der betreffenden Personen darstellte. Aus diesem Grund hat der Hof in seinem Urteil Nr. 131/205 vom 19. Juli 2005 die fragliche Bestimmung für nichtig erklärt.

Seit dem Inkrafttreten von Artikel 22 des obengenannten Gesetzes vom 27. Dezember 2005, das die ausdrückliche Garantie hinzufügt, dass die Familie geschützt wird durch die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über die Kinder ausüben, wird das Recht

auf Familienleben der betreffenden Personen bezüglich des Rechtes eines jeden Familienmitglieds, nicht von den anderen Familienmitgliedern getrennt zu werden, gewährleistet.

B.18.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vertritt überdies den Standpunkt, die Unterbringung der gesamten Familie in einem föderalen Aufnahmezentrum stelle eine Einmischung in das Recht eines jeden Familienmitglieds auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens dar und diese Einmischung könne gegen das in Artikel 22 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip verstoßen.

Seit ihrer Abänderung durch das obengenannte Gesetz vom 27. Dezember 2005 sieht die fragliche Bestimmung ausdrücklich vor, dass die gesamte Familie, bestehend aus den Eltern oder den Personen, die die elterliche Gewalt über die Kinder ausüben, sowie den minderjährigen Kindern, im Aufnahmezentrum untergebracht wird, so dass sie dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip entspricht.

In Bezug auf Artikel 23 der Verfassung

B.19. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

B.20. Wenn der Gesetzgeber festlegt, dass die in Belgien ohne Aufenthaltsrecht verbleibenden Kinder Anrecht auf Sozialhilfe in Form der für ihre Entwicklung unentbehrlichen

materiellen Hilfe haben, erfüllt er die ihm durch den obengenannten Artikel 23 auferlegte Verpflichtung, ihnen den Genuss der sozialen Rechte zu gewährleisten, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen können. Artikel 57 § 2 Absatz 2 des ÖSHZ-Gesetzes ist in der Tat in Verbindung mit Artikel 1 desselben Gesetzes zu lesen, wonach der Zweck der Sozialhilfe darin besteht, « jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen »; dies hat zur Folge, dass die den betreffenden Kindern gewährte Hilfe ihren besonderen Bedürfnissen anzupassen ist, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

B.21. Daraus, dass Artikel 23 der Verfassung vorsieht, dass die Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen « die Bedingungen für [die] Ausübung » der darin vorgesehenen Rechte « bestimmen », kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber den König nicht mit der konkreten Umsetzung der Sozialhilfe beauftragen kann, die er gewissen Kategorien von Anspruchsberechtigten gewährleistet.

Dies gilt um so mehr, als die Form der Hilfe den besonderen Bedürfnissen eines jeden Kindes anzupassen ist, die je nach Alter, nach Gesundheitszustand und nach Entwicklung unterschiedlich sind. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, nicht selbst in einer allgemeinen und abstrakten Bestimmung die genauen Modalitäten für die Gewährung der Hilfe vorgesehen zu haben, einschließlich der Verfahren zur Benennung desjenigen, der die Hilfe schuldet, insofern er festgelegt hat, dass diese Hilfe gewährleisten muss, dass das Kind sich unter menschenwürdigen Umständen entwickeln kann.

B.22. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber, indem er dem König diese Aufgabe anvertraut hat, Ihn von der Verpflichtung zur Beachtung der Verfassung und des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes befreit hätte. Die den Kindern in diesen Texten zuerkannten Rechte müssen in gleicher Weise (Artikel 2 des Übereinkommens sowie die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung) den Kindern gewährleistet werden, die Anspruch auf Sozialhilfe in einem Aufnahmezentrum haben. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 24 des Übereinkommens), das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard (Artikel 27 des Übereinkommens) und das Recht auf Bildung, insbesondere das Recht auf den Besuch der Grundschule und weiterführender Schulen (Artikel 28 des Übereinkommens und Artikel 24 § 3 der Verfassung). Daraus ergibt sich,

dass es dem Verwaltungsrichter oder dem ordentlichen Richter obliegt, auf der Grundlage von Artikel 159 der Verfassung die Modalitäten zur Gewährung der Sozialhilfe, die gegen die Einhaltung dieser Rechte verstoßen würden, für nichtig zu erklären oder abzulehnen.

B.23. Insofern die präjudizielle Frage sich auf die Beachtung des in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips bezieht, das auf Beschwerden gegen den Beschluss zur Gewährung materieller Hilfe in einem Aufnahmezentrum angewandt wird, bemerkt der Hof schließlich, dass Artikel 71 Absatz 1 des ÖSHZ-Gesetzes bestimmt: « Jeder kann beim Arbeitsgericht Klage erheben gegen einen auf ihn bezogenen Beschluss über individuelle Unterstützung, der vom Rat eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder von einem der Organe, denen der Rat Befugnisse übertragen hat, gefasst worden ist », und dass Artikel 580 Nr. 8 Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches besagt, dass das Arbeitsgericht über Anfechtungen bezüglich der Anwendung des ÖSHZ-Gesetzes befindet, « was die Streitfälle in Bezug auf die Gewährung der Sozialhilfe, deren Revision, deren Ablehnung sowie deren Rückerstattung durch den Empfänger und die Anwendung der in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwaltungssanktionen betrifft ».

Gegen die Entscheidung des öffentlichen Sozialhilfezentrums bezüglich des Bedürftigkeitszustandes eines sich illegal aufhaltenden Kindes sowie der Unterbringung dieses Kindes und seiner Familie in einem Aufnahmezentrum kann somit eine gesetzlich vorgesehene gerichtliche Beschwerde eingelegt werden.

B.24. Vorbehaltlich dessen, dass die fragliche Bestimmung gemäß den Erwägungen in B.20 und B.22 ausgelegt wird, ist die dritte präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Insofern Artikel 71 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt, dass die Rechtsmittelfrist am Datum der bei der Post erfolgten Aufgabe des Einschreibens, mit dem die Entscheidung mitgeteilt wird, anfängt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 22, 23 Absätze 2 und 3 und 191 der Verfassung, insofern er es dem König überlässt, die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung materieller Hilfe, die in einem föderalen Aufnahmezentrum einem minderjährigen Ausländer mit illegalem Aufenthalt erteilt wird, festzulegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior